

 **KOPIE**

Ausfertigung-Nr. 1

**Erste Satzung zur Änderung der
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Butzow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 29), berichtigt (GVOBl. S. 890), geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 643), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42, GS M-V Gl. Nr. 90-1; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.2004 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 1 (2) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Butzow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 übertragen wird.

Artikel 2

Der § 4 (3) der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(3) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Artikel 3

Der § 7 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 bis 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Butzow, 24.02.2004


D. Rode
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Butzow

Die Anzeige nach § 5 (4) KV M-V erfolgte am 26.01.2004.

Für die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Butzow, ausgefertigt am 24.02.2004, wurde die Genehmigung nach § 50 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz durch die Ländrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 17.02.2004 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Aushang am: 25.02.2004

D. Rod
Unterschrift



Abzunehmen am: 11.03.2004

Abgenommen am: 18.03.04 D Rod
Datum Unterschrift

